Wien, Donnerstag den 23. Juni 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das dritte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881“** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Ueber Namensänderung.

(Problem eines staatlichen Einkommens.)

Nach einem Vortrage, gehalten in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Prag am 11. Februar 1881,

von **Dr. Eduard Popper**, Adjunct der k. k. böhm. Finanzprocuratur.

„Nomina significandorum hominum gratia reperta sunt.“ l. 29 Inst. 2, 20 (de legat.). Die Beilegung von Namen an die Volksgenossen ist ein Erzeugniß der natürlichen Denkkraft des Volkes, des Unterscheidungsvermögens, welches frühzeitig auf sachlichem Gebiete Gattungen, Arten und Unterarten durch besondere Begriffsbezeichnungen sondert, in jedem Menschen aber einen Sonderbegriff, eine unvertretbare, unverwechselbare Selbsteigenheit (Individualität) erkennt und würdigt. Das Wort des Horaz: „Numeri sumus“ ist ein Dichterwort, es ist nicht buchstäblich zu nehmen*). Die Zahl bedeutet Gleichheit unter Vielen, Name aber ist Heraushebung aus Vielen, ist Gegenüberstellung, ist Bezeichnung als Eigenart und Selbstständigkeit. Mit der fortschreitenden Cultur prägt sich, wie bekannt, die Eigenartigkeit der Person immer mehr aus, sowohl in der äußern Erscheinung, vornehmlich im Gesichtsausdruck*), als auch in der Berufswahl und im Berufswirken, in den äußern Lebensverhältnissen und — last not least — in dem gesammten Seelenleben und dessen Aeußerungen. Solum sibi similis, nur sich selbst ähnlich, das ist das Kennzeichen des Culturmenschen.

Die Namengebung und die in ihr gelegene Anerkennung persönlicher Eigenart und persönlichen Eigenwerths tritt bereits auf den untersten Stufen der Menschheit entgegen. Die Völkergeschichte und die Völkerkunde, beide kennen kein Volk, dessen Genossen nicht durch Namen von einander unterschieden werden. Auf niedrigen Gesittungsstufen, bei noch eng begrenztem gesellschaftlichem Verkehre, bedarf es geringer Mittel zur sprachlichen Unterscheidung der Einzelnen, da von denselben jeweils nur eine geringe Anzahl gemeinsam in Betracht kommt; ein Name genügt zur Vermeidung von Verwechslungen. Mit solchen niedrigen Gesittungs- und Verkehrszuständen trifft übrigens regelmäßig eben jene Zeit zusammen, in welcher der Sprach- und Namenschatz des Volkes noch nicht fest ausgebildet ist und neue Namen vom und je nach Bedürfniß, richtiger: vom und je nach Belieben gebildet werden. Auf höherer Entwicklungsstufe, bei einer großen Vielheit mit einander im Verkehr befindlicher Personen, wo zugleich die Sprach- und Namenbildung einen Stillstand erreicht hat, genügt der Eine Name zur genauen Unterscheidung jedes Einzelnen nicht, weil dann im Kreise gemeinsamen Verkehrs Mehrere gleichen Namens sich finden. Der Volksgeist aber ist erfinderisch; er bedenkt den Betreffenden außer mit dem schon bei der Geburt verliehenen Namen auch noch mit einem andern, einem Beinamen; derselbe ist regelmäßig aus Eigenschaften, Verhältnissen oder Ereignissen geschöpft, welche die Erinnerung des Kreises der Nächsten mit der Person des Betreffenden lebhaft verknüpft hat. Aus diesen Beinamen sind großentheils die Geschlechts- (Stamm-, Familien-, Zu-) Namen hervorgegangen, und zwar großentheils entweder dadurch, daß der die Annahme jenes Beinamens begründende Umstand (z. B. durch Fortbesitz eines besonders benannten Grundeigens, Fortbetrieb der ahnherrlichen Beschäftigung) in den Nachkommen sich wiederholte, oder aber, daß das enge Band, welches sich um die Familiengenossen schlang, diesen aus kindlicher Anhänglichkeit und Sinn für verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit die gemeinsame Fortführung des väterlichen Beinamens nahelegte, oder auch, daß der Kreis der Nächsten es war, der aus Laune oder ernsterer Absicht jenen für den Ahnherrn gewillkürten Beinamen auch auf die Nachkommenschaft übertrug**). In Fällen endlich, wo nicht frühzeitig auf diese Weise die Bildung von Familiennamen sich vollzog, nöthigte zur Annahme solcher die Sitte, auch wohl das Recht späterer Jahrhunderte.

*) Allerdings: „In Nordamerika gibt es Menschen, welche den Eigennamen abgelegt und dafür irgend eine Nummer angenommen haben, ähnlich unsern Dienstmännern und Fiakern.“ Eman. Herrmann, Principien der Wirthschaft, 1873, S. 277.

*) E. Häckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte, S. 253: „Mit zunehmender Cultur differenzirt sich die Physiognomie der Individuen in entsprechendem Grade.“

**) Vgl. A. F. Pott, Die Personennamen, insbesondere die Familiennamen und ihre Entstehungsarten, Leipzig 1853, S. 9 flg.

So ist denn der Name, der den Einzelnen von der Wiege bis zum Grabe begleitet, nichts Selbsterworbenes oder Selbstерwähltes, sondern eine vom Zufall oder doch von nicht eigener Willkür beigelegte Bezeichnung, ein Wort, ein Schatten, nichts mehr, — wie Goethe sagt: „Schall und Rauch."

Und doch! „Ein Begriff muß bei dem Worte sein." Mit dem Namen verbindet die Gesellschaft die Erinnerung der besondern und unterscheidenden Merkmale, der Eigenschaften und Beziehungen, welche im Lebensgange der Persönlichkeit bis nun zu Tage traten.

Der Name wird zum Gedächtnißzeichen für das Maß erworbener Anerkennung, welche dem sittlichen Werthe, der geistigen Kraft, der beruflichen Tüchtigkeit, der wirthschaftlichen Verläßlichkeit und dem gesellschaftlichen Betragen und Einfluß des Betreffenden gezollt wird Und selbst — „ist der Leib in Staub zerfallen, lebt der große Name noch." Es ist somit das Wortbild, die Lautzusammensetzung im Namen allerdings eine schon anfängliche, theils zufällige, theils fremd-willkürliche, der Begriff aber, den jenes Wort deckt, etwas allmälig Gewordenes und großentheils Selbsterworbenes. Durch diese begriffliche Ausfüllung hört der Name auf, blos „Schall und Rauch" zu sein Auch hält er die Kenntniß des seinem Träger zukommenden Maßes von Vertrauen nicht nur in den Personen seines bisherigen Lebenskreises fest; mit dem Namen dringt vielmehr die Kenntniß jenes Vertrauens auch in die neuen Kreise, zu denen der Betreffende in Beziehungen treten mag, erschließt, bestimmt oder aber verschließt sonach neue gesellschaftliche Verhältnisse, seien nun diese geistig-geselliger, oder aber familienhafter und wirthschaftlicher, also privatrechtlicher Natur. So wird der Name zu einem Werthzeichen, zu einer Anweisung auf je ein besonderes Maß gesellschaftlicher Geltung. Auf wirthschaftlichem Gebiete drückt sich diese Natur des Namens vornehmlich in der Vertrauenskundschaft aus, welche in dem höchst entwickelten, in dem durch Handelsrecht geregelten Vermögensverkehre den Namen als Firma, sogar zu einem selbstständigen Verkehrs- und Preisgegenstand gestaltet hat Aber auch im öffentlichen Rechte wird der Name von Bedeutung als jene Bezeichnung unter welcher der Einzelne dem geordneten Gemeinwesen als Träger sowohl öffentlicher Pflichten, z. B Wehrpflicht, Steuerpflicht, als auch öffentlicher Rechte (Heimatrecht, Bürgerrecht, Wahlrecht u. dgl.) bekannt und erkennbar ist.

Der Name als gesellschaftliches Erkennungs- (und Werth-) Zeichen der persönlichen Eigenart und Eigenverhältnisse ist sonach mit der Person engstens verbunden. H. Rösler und gleich ihm Kaserer nennen ihn ein „Attribut" derselben*). Sollte er ein character indelebilis sein? Sitte und Recht der Vergangenheit und Gegenwart verneinen dies, und zwar das gegenwärtige Recht der Culturstaaten allgemein dadurch, daß weibliche Personen durch Verheiratung den wichtigsten, weil meist unterscheidenden, den Zu-Namen nothwendig ändern; das österr. Recht verneint dies nebstdem dadurch, daß Uebertritt zum Christenthum, Adelsverleihung und landesbehördliche, immer aber nur „in rücksichtswürdigen Fällen" erlangbare Bewilligung zur Namensänderung ermächtigt. (Hofdecret vom 5. Juni 1826, pol. G. S. Bd. 54, S. 36; k. Vordg. vom 20. December 1848, R. G. Bl. Nr. 39 und Vordg. des Staatsminist. vom 18. März 1866, Z. 1452). Aber nicht nur heiratsgeneigten Personen weiblichen Geschlechts, vielmehr allgemein auch Männern, dann insbesondere in Fällen, wo Uebertritt zum Christenthum, z. B. bei solchen, die bereits Christen sind, ausgeschlossen ist, und wo weder der Adel, noch die eheweibliche Eigenschaft erlangt wird, kann eine Namensänderung wünschenswerth sein. Soll dieselbe dann von landesbehördlicher Beurtheilung, ob und daß ein besonders rücksichtswürdiger Fall vorliege, abhängig bleiben?

Mit dem Namen verbindet sich, wie bemerkt wurde, die Erinnerung der seinem Träger in der Gesellschaft gezollten Geltung. Es drängt sich aber die Wahrnehmung auf, daß manche Namen den Erwerb gesellschaftlicher Geltung geradezu erschweren, sei es, daß sie lächerlichen, Spott erweckenden Klanges sind, oder einen dem Träger unliebsamen Ursprung offenbaren oder aber, daß das Verhalten von Inhabern des gleichen Namens diesen mit einem Makel behaftet hat, welcher dem unschuldigen Namensgenossen die Abwehr auch schon jedes Scheins einer Verbindung mit jenem, und insbesondere die Vermeidung der Verwechslung mit demselben, nöthig macht. Aber auch dann ist die Vermeidung der Verwechslung und zu diesem Behufe die Namensänderung nicht selten sehr erwünscht, wo die Gleichnamigkeit, selbst ohne daß der Name irgendwie bescholten worden wäre, überhaupt im Handel und Wandel beirrt, in welchen Fällen allerdings schon durch bloße Aenderung des Vornamens oder Hinzufügung eines zweiten Vornamens großentheils könnte abgeholfen werden.

Für obige sehr zahlreich auftretende Fälle seien kurz einige „geschichtliche" Beispiele gegeben. Wie Hammer (im Wiener Jahrbuch, Bd. 57, Jhrg. 1832, S. 151) berichtet, hieß der Minister Maria Theresia's ursprünglich Thunichtgut, welcher Name eine oberösterreichische Verstümmelung des eigentlich wälsch-tirolischen Namens Tunicotto gewesen sein soll und von Maria Theresia in den Namen Thugut umgewandelt wurde, augenscheinlich um den Spott von der Person und dem von derselben bekleideten Amte abzulenken. Napoleon der Große fand es gerathen, seinen italienischen Ursprung durch Umschreibung seines Namens Buonaparte in Bonaparte zu verdecken. Dubois-Reymond begann im Jahre 1870 eine akademische Rede mit den Worten: „Entschuldigen Sie meinen französischen Namen". . . . Nach den Freveltaten Francesconi's und Nobiling's schritten zahlreiche Familien gleichen Namens um Namensänderung ein und jüngst meldeten die Blätter, ein Mann Namens Thomas habe sich selbst gemordet aus Verzweiflung darüber, daß er wegen seiner Namensverwandtschaft mit dem Bremerhafener Verbrecher unablässig gehänselt wurde. Dem Manne konnte geholfen werden.

Aber schon das eigene ästhetische Mißfallen am eigenen Namen kann als Grund gelten, eine Aenderung desselben anzustreben. Es ist in der That ein mißliches Ansinnen an den Culturmenschen, der gewohnt und verwöhnt ist, sein Leben mit Annehmlichkeiten auszuschmücken, daß er ein unliebsames Etwas seinem Selbst unausgesetzt ankleben, sich sein Leblang von einem Rufworte verfolgen lassen müsse, das er gerne, und selbst mit Opfern, durch ein gefälligeres ersetzt wissen möchte.

Worin können Bedenken gegen eine Namensänderung gelegen sein? Unter dem Namen ist der Einzelne den Einzelnen und den staatlichen Anstalten bekannt Eine Namensänderung beinhaltet sonach:

1. Die Gefahr der Nichterkennung dessen, daß der Träger des neuen mit dem des abgestreiften Namens identisch sei, welche Gefahr sowohl für die Privatverhältnisse der Mitlebenden als auch für das öffentliche Recht erwächst;

2. ferner die Gefahr, daß der neu angenommene Name, wenn ein Träger dieses Namens bereits vorhanden ist, zu irgend welchen, diesem Letztern unliebsamen Verwechslungen führen, oder aber — diesem gleichfalls unerwünscht — auf verwandtschaftliche Beziehungen beider deuten könnte.

Diese Bedenken erheischen nachbezeichnete Vorsichten, durch welche dieselben aber auch, außer etwa bei Massenhaftigkeit der Namensänderungen, zureichend befriedigt werden:

Der Erkennbarkeit der Identität ist für das öffentliche Recht durch Eintragung der Namensänderung in die Geburts-, Tauf- und überhaupt Standesregister, dann in sämmtliche, über die öffentlichen Rechte und Pflichten des Bewerbers (und seiner Abkömmlinge, wie auch seiner Gattin) geführte Aufzeichnungen, für das private Recht aber durch eine, in weiteste Kreise dringende amtliche Verlautbarung genügt. Erst nach einer bestimmten Verlautbarungsfrist (dieselbe beträgt z. B. nach badischem Rechte drei Monate, nach französischem Rechte ein Jahr) trete die angesuchte Namensänderung in Kraft. Die Gefährdung Derjenigen, welche den neuanzunehmenden Namen etwa bereits führen, ist durch jene Verlautbarung derart zu berücksichtigen, daß dieselbe an sie die Aufforderung richtet, innerhalb der Verlaut-

*) H. Rösler: Deutsch. Verwaltungsrecht, Bd. I., 1872, S. 80 und Dr. Jos. Kaserer in: Juristische Blätter, Jahrg. VII, 1878, S. 124. Dagegen Wiarda, Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin 1800, S. 206: „Der Name oder Geschlechtsname ist das private Eigenthum (!) eines Geschlechts." Rob. Hermann: Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung, im Archiv für civilistische Praxis, 45. Bd., 1862, S. 317 flg.: „Wir sind geneigt, den der Person nach bestimmten Rechtsregeln zukommenden Namen in demselben Sinne einen Zusatz zur Persönlichkeit zu nennen. Wie bei diesen das in ihnen durchbrechende öffentlich-rechtliche Element die privatrechtliche Seite nicht vernichtet, so glauben wir auch im Namenwesen eine öffentlich-rechtliche und eine privat-rechtliche Seite erkennen und auseinanderhalten zu müssen." v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 11. Aufl. 1873, S. 90, flg.: „Wenn man unter Umständen dagegen geschützt wird, daß ein Anderer einen mit unserem Namen übereinstimmenden Namen annehmen will, so beruht dies nicht auf einem ausschließlichen privat-rechtlichen Namenwerth (der Name ist kein Theil des privat-rechtlichen Vermögens), sondern allein darauf, daß es gewisse Namensinteressen gibt, welche die Verwaltungsbehörden gegen Beeinträchtigung vertreten."

barungsfrist etwaigen Einspruch zu erheben. Wird von eben diesen Interessenten rechtzeitig, gleichviel ob mit oder ohne Begründung, Einspruch erhoben, dann soll die Annahme des bestimmten, angesuchten Namens nicht gestattet sein.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz der politischen Behörde zur Aufstellung neuer Grenzzeichen behufs Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei Gemeindegebieten auf Grund der Katastralmappe und der Grenzbeschreibung.

Unterm 31. August 1879 hat die Verwaltung des Gutsgebietes P. an die Bezirkshauptmannschaft B. die Anzeige erstattet, daß die Gemeinde H. die bestandenen Grenzmarken zwischen der Gemeinde H. und der Gemeinde P. eigenmächtig vernichtet habe, wobei die Gemeinde H. behauptete, daß die im Jahre 1879 nach H. behufs Reambulirung der Katastralparcellen entsendeten Katastralgeometer der Gemeinde H. erklärt haben, daß der an die Grundstücke der Gemeinde H. angrenzende Teich ein gemeinschaftliches Eigenthum dieser Gemeinde und des Gutsbesitzers D. bildet, und daß diese Grundstücke weit in den Teich hineinreichen. Die Gutsverwaltung stellte in dieser Anzeige das Ansuchen, damit der Bezirksingenieur an Ort und Stelle entsendet werde, um die Katastralgrenze in den früheren Stand zu setzen, und daß die genannten Geometer wegen ihres pflichtwidrigen Vorgehens zur Verantwortung gezogen werden.

Ueber diese Anzeige hat die Bezirkshauptmannschaft B. eine commissionelle Verhandlung angeordnet und hiezu die Gemeindevorstände aus P und H. sowie der Gutsgebietsvorstand eingeladen.

Diese am 10., 11., 12 und 13. August 1880 unter Zuziehung des k. k. emer. Geometers S. durchgeführte Verhandlung wurde mit der Regelung der Grenze auf Grundlage der Katastralmappen und der vom k. k. Katastralmappenarchiv ausgefolgten Beschreibung des Grenzzuges zwischen den Steuergemeinden H. und P. begonnen. Bei den Grenzhügeln Nr. 16 und 15, wo der Teich die Grenze zwischen den Gemeinden H. und P. bildet, war die Gemarkung ganz unkenntlich gefunden worden und in Anbetracht dessen, daß der Teich mit Rücksicht auf den verschiedenen Wasserstand keine stabile Grenze bilden könne, wurde von der Commission zur Feststellung der Grenze geschritten. Bei dieser Feststellung und Bezeichnung der Grenze waren die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter aus H. und P. und außerdem mehrere Gemeindeinsassen aus H anwesend, welche sich jedoch während der commissionellen Verhandlung mit der Aeußerung entfernt haben, daß sie in die beabsichtigte Abgrenzung nicht einwilligen werden, zumal dieselbe bei der ursprünglichen Katastralbemessung nicht durchgeführt wurde; auch stellten sie das Ansuchen, daß diese Abgrenzung nicht auf Grundlage der Katastralmappen, sondern derart bewirkt werden, wie sie im Jahre 1879 vom Katastralingenieur R. bei der Reambulirung bezeichnet und abgesteckt worden sei. Von den commissionirenden Beamten wurden die Gemeindeinsassen belehrt, daß die im Zuge befindliche Abgrenzung keinen Einfluß auf die Eigenthumsverhältnisse ausüben werde. Ungeachtet dessen haben sich diese Gemeindeinsassen zurückgezogen und die Commission war genöthigt, die Feststellung der gedachten Grenze auf Grundlage der Katastralmappen ohne Mitwirkung der gedachten Gemeindeinsassen durchzuführen.

Die Gemeindegrenze zwischen den Grenzhügeln Nr. 16 und 15 wurde nämlich in der Weise festgestellt, daß an jeder Krümmung der Katastralgrenze ein Pfahl (deren Gesammtzahl 83 Stück betrug) eingeschlagen wurde.

Nach Beendigung dieser Amtshandlung wurden am nächstfolgenden Tage (14. August) die Gemeindevorstände von P. und H. aufgefordert, die eben eingeschlagenen Grenzpfähle zu überwachen, wobei sie zugleich auf die gesetzlichen Folgen einer Grenzverletzung aufmerksam gemacht wurden.

Am 18. September 1880 ist seitens des Gutsgebietsvorstandes an die Bezirkshauptmannschaft B die Anzeige erstattet worden, daß die im Monate August durch die Commission gesteckten Grenzzeichen von unbekannten Thätern wieder entfernt und vernichtet wurden und daß diese Gesetzwidrigkeit über Auftrag des Gemeindevorstehers aus H. begangen wurde.

Auf Grundlage einer diesfalls gepflogenen Untersuchung hat die Bezirkshauptmannschaft B. mit dem Erkenntnisse vom 26. September 1880, Z. 17.199, die Gemeinde H. wegen der Nichteinhaltung des in der Gemeinde kundgemachten Verbotes der Vernichtung der im August durchgeführten Abgrenzung auf Grundlage des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu einer Geldstrafe von 50 fl. verurtheilt und mit Berufung auf den § 7 dieser kais. Verordnung verordnet, daß die von der bezirkshauptmannschaftlichen Commission aufgestellten und von der Gemeinde H. vernichteten Grenzzeichen auf Kosten der Gemeinde H in den früheren Stand gesetzt werden.

Ueber den gegen dieses Erkenntniß gerichteten Recurs der Gemeinde H. hat die galizische Statthalterei mit der Entscheidung vom 6. December 1880, Z 53.571, das obige Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft nach seinem vollen Inhalte behoben und die die Grundlage dieses Erkenntnisses bildende commissionelle Erhebung, beziehungsweise die commissionell durchgeführte Abgrenzung der beiden Gemeinden für null und nichtig erkannt und dies aus dem Grunde, weil diese Angelegenheit nicht zur Competenz der politischen Behörden gehöre. „Denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Grenze zwischen der Gemeinde H. und P. im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 10) und der Ministerialverordnung vom 23. September 1865 (R. G. Bl. Nr. 92), zumal diese Grenze den interessirten Parteien wohl bekannt ist, indem sie in den Katastralmappen beschrieben sind durch Katastralgrenzhügeln sichtbar gemacht ist und in der Strecke vom Grenzhügel Nr. 15 zum Grenzhügel Nr. 16 der Teich der Ortschaft P von der Gemeinde H. abgrenzt. Es handelt sich hier eigentlich um die Errichtung neuer Grenzzeichen in der Strecke vom Grenzhügel Nr. 15 bis zum Grenzhügel Nr. 16 zwischen dem herrschaftlichen Teiche in P und den der Gemeinde H. gehörigen Grundstücken und diese Amtshandlung gehört im Sinne der §§ 850—853 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches zur Competenz der Gerichtsbehörden, zumal diese Angelegenheit im innigen Zusammenhange mit dem Rechtsstreite steht, welchen die Herrschaft P. gegen die Gemeinde H. wegen Aneignung eines Theiles des in Folge des niedrigen Wasserstandes im Teiche ausgetrockneten Teichgrundes bereits gerichtlich ausgetragen hat."

Gegen diese Entscheidung brachte die Herrschaft P. den Ministerialrecurs ein, worin die von der Statthalterei geltend gemachte Rechtsanschauung bekämpft und hervorgehoben wird, daß es sich im vorliegenden Falle um die Feststellung der zwischen dem Gutsgebiete P. und der Gemeinde H. streitigen Grenze handelt, welche Streitigkeiten mit Rücksicht darauf, daß sie zu verschiedenen Competenzconflicten zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten Anlaß geben können, im Sinne der Ministerialverordnung vom 23. September 1865, R. G. Bl. Nr. 92, von den politischen und nicht von den gerichtlichen Behörden zu entscheiden sind.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 30 April 1881, Z. 1635, nachstehends erkannt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Gutsgebietsvorstandes von P. Folge zu geben, die angefochtene Statthalterei-Entscheidung zu beheben und die Statthalterei aufzufordern, den Recurs der Gemeinde H. gegen das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft B. vom 26. September 1880, Z. 17.199, der meritorischen Entscheidung zu unterziehen.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß, nachdem es sich in der vorliegenden Angelegenheit darum handelt, daß die Grenze zwischen den Gemeinden P. und H., beziehungsweise zwischen dem Gutsgebiete und der Gemeinde H. auf Grund der Katastralmappe und der Grenzbeschreibung bezeichnet werde, die politische Competenz zu der bezüglichen Entscheidung, welche für die Competenzgrenze der Gemeinden und des Gutsgebiets maßgebend ist, nach § 30 des kreisbehördlichen Wirkungskreises vom Jahre 1853 und nach der Ministerialverordnung vom 23. September 1865, R. G. Bl. Nr. 92, welche Bestimmungen die Entscheidung über Streitigkeiten wegen Begrenzung der Gemarkung von Gemeinden den politischen Behörden zuweisen, nicht abgelehnt werden kann und daß durch die bezügliche politische Entscheidung über Privatrechte nicht abgesprochen wird."

L.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XIII. Stück. Ausgeg. am 30. October.

Nr. 27. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. August 1880, Z. 43.099, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Nr. 28. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, erlassen werden.

Nr. 29. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. August 1880, Z. 43.099, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Nr. 30. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassen werden.

Nr. 31. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. Juli 1880, Z. 36.663, betreffend die Instruction für die Viehbeschauer an den zum Ein- und Ausladen der Wiederkäuer bestimmten Eisenbahnstationen.

Nr. 32. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. Juli 1880, Z. 36.663, betreffend die Instruction für die Beschauer des mit der Eisenbahn zu transportirenden Fleisches.

XIV. Stück. Ausgeg. am 2. October.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 12. August 1880, Nr. 8224 pr., betreffend die Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus den Sprengeln der k. k. Bezirksgerichte Skalat, Grzymałow und Nowesiolo und deren Zuweisung zu den Sprengeln der k. k. Bezirksgerichte Tarnopol und Skalat.

Nr. 34. Gesetz vom 8. September 1880, womit der Absatz d des Art. V des Gesetzes vom 22. Juni 1867, L. G. und V. Bl. Nr. 13, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, abgeändert wird.

XV. Stück. Ausgeg. am 5. November.

Nr. 35. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 28. September 1880, Z. 49.931, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer für die Stadtgemeinde Kuty, Kossower Bezirkes.

Nr. 36. Kundmachung der k. k. galizischen Postdirection vom 4. October 1880, Z. 17.364, wegen Festsetzung des Rittgeldes für die Zeit vom 1. October 1880 bis Ende März 1881.

Nr. 37. Kundmachung der k. k. Postdirection vom 15. October 1880, Z. 18.093, wegen Vereinigung des k. k. Telegraphen-Amtes in Jaroslau mit dem dortigen k. k. Postamte.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums in Lemberg vom 13. October 1880, Z. 9519 pr., betreffend die Errichtung eines neuen k. k. Bezirksgerichtes in Żydaczów.

XVI. Stück. Ausgeg. am 23. November.

Nr. 39. Gesetz vom 24. October 1880, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Biala die Einhebung einer Gebühr von den Hausmiethzinsen bewilligt wird.

Nr. 40. Gesetz vom 28. October 1880, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau betreffend die Trennung der bisher in eine Gemeinde Krzemienna vereinigten Ansäßigkeiten Niewistka und Krzeminna, Brzozower Bezirkes.

Nr. 41. Gesetz vom 24. October 1880, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Marktgemeinde Nadwórna die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeauflagen von spirituosen Getränken und von Bier ertheilt wird.

Nr. 42. Kundmachung des Landesausschusses des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 19. October 1880, Z. 46.323, betreffs Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Złoczów.

Nr. 43. Gesetz vom 30. October 1880, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Eintheilung des Landes in Schulbezirke.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem bei der galizischen Statthalterei in Verwendung stehenden Bezirkshauptmann Aurel Kövesz anläßlich seines Uebertrittes in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxen zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector bei der böhmischen Statthalterei Franz Stolba anläßlich seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxen zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben dem Zollamtsverwalter in Brody Anton v. Popiel den Titel und Charakter eines Zolloberamtsverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur in Prag Florian Urban taxfrei den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Zolloberamtsverwalter in Olmütz Joseph Siersch anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident hat den Official Johann Morawek zum Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerrathspräsidium ernannt.

Der Ministerpräsident hat als Leiter des Ministeriums des Innern den Bezirkscommissär Joseph Tončić zum Statthaltereisecretär in Dalmatien ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Adjuncten Vincenz Jaksa und Arthur Richter zu Bergcommissären der Bergbehörden ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Johann Kneßl zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn und den Controlor des Lottoamtes in Graz Karl Ertl zum Verwalter dieses Amtes ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Georg van Aken in Krems und den Postcontrolor Anton Bayer in Wien zu Oberpostcontroloren im Bezirke der Postdirection für Wien und Umgebung ernannt.

Erledigungen.

Prakticantenstelle beim k. k. Hauptzollamte in Wien mit dem Adjutum von 300 fl., bis 2. Juli 1881 beim Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection in Wien. (Amtsbl. Nr. 134.)

Postexpedientenstelle in St. Anton, Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, gegen Dienstvertrag und Caution per 200 fl., Jahresbestallung 200 fl., Amtspauschale jährlich 60 fl. und Landbriefträgerpauschale jährlich 400 fl., bis 6. Juli 1881 bei der k. k. Postdirection in Wien. (Amtsbl. Nr. 137.)

Polizeiärztliche Functionärsstelle bei dem k. k. Bezirks-Polizeicommissariate Neubau mit entsprechender Jahresremuneration, bis Ende Juni 1881 bei der k. k. Polizeidirection in Wien. (Amtsbl. Nr. 138.)

Telegraphen-Oberamtscontrolorsstelle bei der Telegraphenhauptstation in Prag mit der achten Rangsclasse und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution per 400 fl., bis 10. Juli 1881 bei der Telegraphendirection in Prag. (Amtsbl. Nr. 138.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 9 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.